Foto: Urgixgax / pixelio.de

Refugium für Hirsche? Bald kann vielleicht jeder selbst entscheiden, ob auf seiner Pferdeweide gejagt werden darf.

§ RECHT & RAT

Im Wald und auf der Weide

Muss die Jagd auf dem eigenen Grundstück geduldet werden? Und für welche Gefahren haftet der Waldbesitzer?

Einen langen Rechtsweg musste ein deutscher Grundstückseigentümer beschreiten, bis ihm im Juni 2012 vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) zugestanden wurde, dass die ihm auferlegte Verpflichtung, die Jagd auf seinem Grundstück dulden zu müssen, einen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Eigentums darstellt. Der EuGH bezog sich dabei auf zwei bereits von ihm entschiedenen Fälle aus Frankreich und Luxemburg, welche zur Folge hatten, dass bereits mehrere Europäische Staaten ihre Gesetzgebung oder Rechtsprechung dahin gehend geändert haben, dass nun Grundstückseigentümer die Möglichkeit haben, zum Schutze ihres Eigentums gegen die Jagd auf ihrem Land Einspruch zu erheben oder ihre Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft unter bestimmten Bedingungen zu beenden.

Gegen den Zweck des Deutschen Bundesjagdgesetzes, dessen Ziel die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildtierbestandes gehört, hat der Europäische Gerichtshof zwar grundsätzlich nichts einzuwenden, ebenso wenig wie gegen das deutsche Reviersystem. Das Bundesjagdgesetz unterscheide sich jedoch nicht wesentlich von der entsprechenden Gesetzgebung in Frankreich und Luxemburg, sodass hier kein Unterschied zu den anderen Fällen gemacht werden könne.

Die Gesetzeslage berücksichtige jeweils nicht die ethische Überzeugung von Grundeigentümern, die die Jagd aus Gewissensgründen ablehnten. Der Tenor des Urteils lautet somit, dass Grundstückseigentümern, die die Jagd auf ihrem Land dulden müssen, obgleich sie diese aus Gewissensgründen ablehnen, eine unverhältnismäßige Belastung auferlegt wird. Darin sieht der EuGH eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskommission (Urteil vom 26. Juni 2012).

Totes Pferd kein „Jagdschaden“

Am 27. November 2012 wurde nun aufgrund dieses Urteils ein erster Änderungsentwurf des Bundesjagdgesetzes von der Bundesregierung verfasst und zunächst an die Länder und Verbände mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. So lange müssen sich Grundstückseigentümer, die die Jagd künftig auf ihrem Land nicht mehr dulden wollen, noch gedulden: Denn nach geltendem deutschen Recht können sie die Jagd (noch) nicht verbieten und ebenso wenig aus der Jagdgenossenschaft austreten. Das europäische Urteil entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung auf den einzelnen Bürger.

Schäden, die die Jäger an den Grundstücken verursachen, kann der Eigentümer binnen einer Woche gemäß §§ 33, 34 BJagdG gegenüber den Jagdausübungsberechtigten, den Jagdaufsehern oder auch den Jagdgästen geltend machen. Ein totes Pferd auf der Weide ist kein solcher „Jagdschaden“. Hierbei geht es um die Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht der Jäger, dass keine Dritten durch die Jagd zu Schaden kommen. Von einer Treibjagd müssen deswegen auch im Vorfeld Anlieger, insbesondere Reitbetriebe und andere Tierhalter informiert werden, damit diese sich auf das Jagdereignis einstellen können. Andererseits müssen die Informierten dann auch dafür sorgen, dass sie ihre Tiere der Gefahr, durch die Jagd zu Schaden zu kommen nicht aussetzen, sonst trifft sie ggf. ein Mitverschulden (siehe hierzu ausführlich: R&P 10/2010 „Treibjagd auf der Pferdeweide“ und www.pferdesportanwalt.de).

Mit der Verkehrssicherungspflicht eines Waldbesitzers hatte sich der Bundesgerichtshof am 2. Oktober 2012 auseinanderzusetzen. Die Geschädigte war ausgerechnet Mitte Juli bei einem Waldspaziergang mit ihrem Hund von einem herabfallenden Starkast einer Eiche am Hinterkopf getroffen worden und erlitt eine schwere Hirnschädigung. Sie befand sich auf einem Forstwirtschaftsweg. In § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswaldgesetz ist geregelt, dass das Betreten des Waldes „auf eigene Gefahr“ erfolgt.

Über drei Gerichtsinstanzen wurde dieser Grundsatz kontrovers aufgefasst. Das Landgericht Saarbrücken hatte die Klage der Geschädigten im März 2010 zurückgewiesen, das Oberlandesgericht Saarbrücken hatte der Geschädigten Recht gegeben. Es war der Auffassung, beide Beklagte (Waldbesitzer und Forstwirt) hätten die ihnen obliegende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt, da der in § 14 Abs. 1 Satz 3 Bundeswaldgesetz geregelte Grundsatz nicht die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer ausschließe, sondern lediglich die Entstehung besonderer zusätzlicher Verkehrssicherungspflichten.

Hauptursache des Unfalls sei die Beeinträchtigung der Stabilität und die ungünstige Statik des Baumes gewesen, von der eine unmittelbare Gefahr ausgegangen sei, auf die der Forstwirt hätte reagieren müssen. Der BGH hob dieses Urteil wiederum auf und sah das Ganze komplett anders herum. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden sei utopisch. Aus dem Grundsatz des Bundeswaldgesetzes ergebe sich, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nur für atypische Gefahren, nicht

Fragen Sie nach! Für „Reiter & Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy-Swoboda auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv.de

Olga A. Voy-Swoboda ist Rechtsanwältin in Emsdetten; sie ist Fachanwältin für Medizinrecht, einer ihrer Schwerpunkte ist außerdem die Rechtsprechung in Sachen Pferd (www.pferdesportanwalt.de).

aber für waldtypische Gefahren hafte. Mit anderen Worten: Wer im Wald spazieren geht, nimmt bewusst in Kauf, dass ihm Äste auf den Kopf fallen. Atypische Gefahren seien hingegen solche, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und nicht mit ihnen rechnen muss. Dies können etwa nicht waldtypische Hindernisse sein, die den Weg versperren oder nicht gesicherte Holzstapel (BGH, 2.10.2012, VI ZR 311/11). *Olga A. Voy-Swoboda*